

**Antwort eMail vom 17. September 2010,
Sabine Winteroll, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**

Sehr geehrte Frau Jenke,

Sie haben am 29. August 2010 in einer Mail die Senatorin für Stadtentwicklung Frau Junge-Reyer um Aufklärung über eine eventuelle Unterstützung zum Bau eines Obdachlosenheims in der Hartriegelstr. 132 gebeten.

Auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage Nr. KA VI / 1055 des Bezirksverordneten Lars Düsterhöft vom 26.08.2010 hat das Bezirksamt wie in der beigefügten Anlage ersichtlich geantwortet.

In der Hoffnung, dass hiermit Ihre Frage umfassend beantwortet ist, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

i.A . Sabine Winteroll
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
II A 32 / IV JA 12
Rungestr. 29
10179 Berlin

Bezugnehmend auf die Kleine Anfrage KA VI / 1055 an das Bezirksamt teile ich Ihnen zu den Fragen 1-7 mit:

Das Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, diese wiederum vertreten durch die Adlershof Projekt GmbH als Entwicklungsträger im Sinne des § 167 BauGB hat gemäß § 180 BauGB die Auswirkungen der Entwicklung mit den Betroffenen zu erörtern und geeignete Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen zu prüfen.

Dies ist geschehen, nachdem der Entwicklungsträger für Berlin die Flächen, auf denen sich die Einrichtungen des „Haus Hebron“ gegenwärtig noch befinden, aus dem Eigentum der Bahn bzw. eines Rechtsnachfolgers der Bahn erworben hatte und die Räumungsnotwendigkeit zur Durchsetzung der Entwicklungsziele festgestellt wurde.

Es ist Aufgabe des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, diese wiederum vertreten durch den Entwicklungsträger, für die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB - unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Erörterungen - zu sorgen. Dies bedeutet hier die Räumung und Freimachung der Flächen zum Zwecke der anschließenden Bebauung.

Der Einrichtung ist zugesagt, den Umzugsprozess zu unterstützen, indem die Doppelbelastung während der Planungs- bzw. Bauphase auf dem durch den Betreiber erworbenen Ersatzgrundstück durch Verzicht auf einen Teil der am alten Standort gezahlten und vereinnahmten Nettokaltmiete nachträglich gemindert und sachgebunden wieder ausgezahlt wird. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung geschlossen worden, die die Konditionen dieser Umzugshilfe konkretisiert.

Umzugshilfen im gewerblichen und sozialen Bereich sind im Einzelfall gebotene und individuell zu prüfende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB.